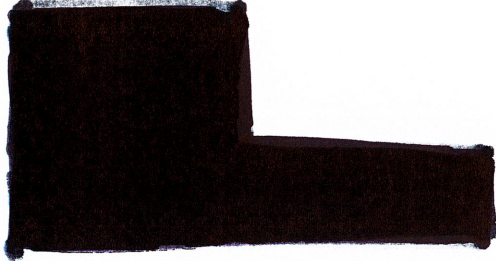




Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V. | Sonninstraße 28 | 20097 Hamburg




Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V.
German Tea & Herbal Infusions Association
Sonninstraße 28 | 20097 Hamburg

TEL: +49 (0)43 1 23 60 15 - 10
FAX: +49 (0)43 1 23 60 15 - 11
MAIL: info@tee-erbo.de
WEB: www.teeverband.de

11. Mai 2026



Mindesthaltbarkeitsdatum: Stellungnahme der Teewirtschaft

Sehr geehrte(r) 
sehr geehrte(r) 

der Lebensmittelverband Deutschland hat uns über die Gesprächsrunde zum Thema „Vermeidung von Lebensmittelabfällen im Zusammenhang mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum“ am 29. April 2026 im BMLEH informiert. Die Liste der Lebensmittel, die von der Pflicht zur Angabe eines MHD möglicherweise ausgenommen werden sollen, steht auch Tee. Daher dürfen wir heute zu dieser Frage noch einmal aus der Sicht der Teewirtschaft Stellung beziehen.

Im Rahmen der Diskussionen hatte unser Verband bereits 2023 ausführlich zu der Frage Stellung genommen und eine Ausnahme für Tee abgelehnt. Unsere seinerzeitige Stellungnahme fügen wir zu Ihrer Information bei.

Insbesondere für die Frage der Konformität von Waren hat das MHD weiterhin einen hohen praktischen Stellenwert: die ständigen umfangreichen Änderungen bei Rückstands- und Kontaminantenregelungen und die damit verbundenen zahlreichen Fristen machen das MHD zu einem wichtigen Anker für die Entscheidung über die Konformität der jeweiligen Ware. Ein übersichtlicheres und klareres Regelungsverfahren in diesem Bereich ist daher eine wesentliche Voraussetzung, wenn man bei Tee über eine Ausnahme von der Pflicht zur Aufbringung des MHDs nachdenken will.

Schließlich kann eine Regelung nur einheitlich für alle Tees, Kräuter- und Früchtetees erfolgen, denn eine Differenzierung würde der Verbraucher keinesfalls verstehen und sie würde zu erheblicher Verwirrung führen. Insofern bitten wir auch um Klärung, welche konkreten Vorstellungen das BMLEH hat, denn in den uns bekannten Listen wird nur „Tee“ aufgeführt.



Während somit erhebliche Bedenken gegen eine Ausnahme von der Pflicht zur Angabe des MHD bei Tee bestehen, ist der zu erwartende Vorteil in Form von einer Verringerung und Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu vernachlässigen.

Wir bitten daher das BMLEH dringend, momentan von einer Ausnahme für Tee abzusehen. Hierfür müssten zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen Bereichen verändert werden, wenn man eine solche Ausnahme schaffen will. Daher unterstützen wir ausdrücklich die ablehnende Haltung des LMVD, die dieser in der Besprechung am 29. April 2026 zum Ausdruck gebracht hat.

Gern stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch in dieser Angelegenheit speziell zur Produktgruppe Tee, Kräuter- und Früchtetee zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V.



Anlage